

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 256.

Sonnabend den 12. September.

1868.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist bis auf Weiteres

des Sonntags nur Vormittags bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr

geöffnet.

Es müssen daher alle für die **Montagsnummer** bestimmten Anzeigen am

Sonnabend bis spätestens 1 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends

bei uns abgegeben werden, weil es unmöglich ist, bezüglich der am **Sonntag bis zum Geschäftsschluss noch eingehenden Inserate eine Gewähr für deren Abdruck in nächster Nummer zu übernehmen.**

Eben deshalb kann auch die Ausgabe der **Sonntags-Nummer** nicht mehr während des ganzen Vormittags, sondern **nur noch**

von früh 1 $\frac{1}{2}$ —1 $\frac{1}{2}$ Uhr

stattfinden.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung, Wahl der Wahlmänner zur Handelskammer betreffend.

Durch das Gesetz vom 23. Juni d. J. ist in §. 17 eine veränderte Organisation der Handels- und Gewerbestammern vorge-
schrieben worden, und soll deshalb nach §. 5 der Ausführungsverordnung eine vollständige Neuwahl für die hiesige Handelskammer
erfolgen.

Es werden deshalb alle in Leipzig sowie im Bezirk der Gerichtsämter Leipzig I. und II. wohnhaften Kaufleute und Fabrikanten,
welche

- a) mit mindestens zehn Thaler ordentlicher Gewerbesteuer besteuert,
- b) 25 Jahre alt,
- c) nicht nach §. 73 unter c bis g und i und §. 74 der allgemeinen Städte-Ordnung oder nach §. 29, Nr. 1—5 und Nr. 7
der Landgemeinde-Ordnung vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den
staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind,

sowie die Vertreter und beziehentlich Besitzer der im Bezirk belegenen fiskalischen und communlichen Gewerbsanstalten, Eisenbahn-,
Schiffahrts-, Bergwerks- und Steinbruchsunternehmungen, soweit sie den unter b und c angegebenen Bedingungen genügen, be-
ziehentlich den unter a angegebenen Steuercentus erreichen, geladen, zur Ausübung ihres Wahlrechts und bei Verlust des letzteren
für die jetzt vorzunehmende Wahl

Sonnabend den 12., Montag den 14. und Dienstag den 15. September d. J.

in den Stunden von 9—12 Uhr Vormittags und von 3—6 Uhr Nachmittags im Wahllocal (Rathhaus I. Stock, Richterstube) in
Person sich einzufinden und einen mit fünfzehn Namen wählbarer Personen beschriebenen Stimmzettel abzugeben.

Zur Legitimation hinsichtlich seines Wahlrechts hat jeder Wählende die Quittung über Entrichtung des zuletzt vorhergegangenen
Gewerbesteuertermins vorzuweisen, auch soweit nöthig das Vorhandensein der unter b und c aufgeführten Bedingungen darzutun,
außerdem haben diejenigen Wähler, welche ihr Wahlrecht als Vertreter eines Geschäfts, dessen Gewerbesteuerfaj nicht ausreicht, um
sämmliche Theilhaber als wahlberechtigt zu betrachten, ausüben wollen, sich durch ein Zeugniß der persönlich haftenden Theilhaber
des von ihnen vertretenen Geschäfts zu legitimiren, ebenso Vertreter juristischer Personen beziehentlich fiskalischer und communlicher
Unternehmungen durch ein Zeugniß der Vorstände und Dienstbehörden.

Wählbar sind alle Stimmberechtigten.

Leipzig, den 28. August 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. J.

Bekanntmachung.

Der **Wochenmarkt** wird wegen Aufbaues der Messbuden von und mit **Dienstag den 15. September d. J. bis auf**
Weiteres auf den **Fleischerplatz** verlegt.

Leipzig, den 9. September 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Der unter dem 14. August d. J. zur Submission ausgeschriebene **Schleusenbau** in der neu anzulegenden Parallelstraße der
Seberstraße ist von uns vergeben worden, was wir den übrigen, unberücksichtigt gebliebenen Submittenten hierdurch bekannt machen.

Leipzig, den 10. September 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Gerutti.